

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen **Theaterverein Winterthur** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.
- 2 Der **Zweck** des Vereins besteht darin, in der Öffentlichkeit das Verständnis für das Theater zu fördern und die Interessen des theaterliebenden Publikums zu vertreten.
- 3 Der Verein versucht seinen Zweck u.a. durch folgende **Tätigkeiten** zu erreichen:
 - Vertretung in den im Bereich Theater bestehenden Gremien der Stadt Winterthur
 - Erwirken besonderer Vergünstigungen für die Vereinsmitglieder bei kulturellen Veranstaltungen im Theaterbereich
 - Unterstützung der Winterthurer Theater
 - Führung und Förderung des Jugend-Theaterclub (JTC)

Mitgliedschaft

- 4 Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedern:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Paarmitglieder
 - c) Gönnermitglieder
 - d) JTC-Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- 5 Über die **Aufnahme** und einen allfälligen **Ausschluss** der Mitglieder entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

- 6 Personen, die sich um den Verein oder das Winterthurer Theaterleben verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Organisation

- 7 Die Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

Generalversammlung

- 8 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Mai statt, ausserordentliche Generalversammlungen jederzeit auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds oder von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.
- 9 Die **Einberufung** erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Versammlung sind dem Präsidium mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 10 Die Generalversammlung regelt folgende **Geschäfte**:
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- 11 Die Generalversammlung fasst ihre **Beschlüsse** mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei jedem Mitglied (natürlichen wie juristischen Personen) eine Stimme zukommt. Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident führt den **Vorsitz**. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Über die Versammlung wird ein **Protokoll** geführt.

Vorstand

- 12 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Das Präsidium und die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung separat gewählt. Ihre **Amtsdauer** beträgt drei Jahre. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, werden jedoch für ihre Barauslagen von der Vereinskasse entschädigt.
- 13 Dem Vorstand obliegen alle **Aufgaben**, die durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere
- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen, wobei Präsidentin oder Präsident bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied für den Verein rechtsgültig zeichnen;
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung des Sekretariates;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Vorbereitung und Leitung der Generalversammlungen;
 - e) Erlass von Reglementen.
- 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Sofern kein Vorstandsmitglied dagegen Einsprache erhebt, dürfen **Beschlüsse** auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Revisionsstelle

- 15 Die Generalversammlung betraut jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren oder eine Treuhandgesellschaft mit der Prüfung von Bilanz und Betriebsrechnung des Vereins. Im Falle einer Vakanz bestellt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer einen geeigneten Ersatz.

Finanzen

- 16 Das **Vereinsvermögen** setzt sich zusammen aus:
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Spenden, Schenkungen und Legate
 - c) den Erträgen des Vereinsvermögens

- 17 Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 18 Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.
- 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche **Haftbarkeit** der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 20 Im Falle der **Auflösung** des Vereins ist das dannzumal vorhandene Vereinsvermögen an eine Institution mit möglichst ähnlichem Zweck zu übertragen.

Jugend-Theaterclub (JTC)

- 21 Der Jugend-Theaterclub erfasst junge Menschen, die Freude am Theater haben. Die Alterslimiten sowie das Verhältnis zwischen Theaterverein und JTC werden bei Bedarf vom Vorstand des Theatervereins geregelt.

Schlussbestimmung

Diese Statuten sind in der ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 2024 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 12. November 1957 mit Abänderungen vom 21.3.1974, 2.9.1986, 20.6.2000 und 22.4.2002.

Winterthur, 19. März 2024

Der Präsident:

Martin Bernhard

Der Aktuar:

Peter Huber